

KURT GROENEHOLD

Hamburg, den 30. Januar 1972
No./Ja./7000

Anwaltsbüro: 2 Hamburg 19,
Osterstraße 120

Zu den Verhandlungen über die Gründung einer Juristenvereinigung

I.

Die Gespräche über die Gründung einer linken Juristenvereinigung haben gezeigt, daß die Vorstellungen über Funktion und Ziele der Vereinigung weit auseinandergehen. In dieser Situation ist es sinnlos, sich um einzelne Worte oder Formulierungen in den Satzungszielen zu streiten. In der Diskussion haben sich von vornherein zwei Fraktionen und Konzeptionen gezeigt. Die eine Fraktion besteht aus Mitgliedern, Sympathisanten und Freunden der DKP und von Spartakus. Sie bezieht ihr Selbstverständnis aus der Existenz und den politischen Zielen des sozialistischen Staatensystems. Die andere Fraktion definiert sich - zumindest historisch - auf die Studentenbewegung und ihre Fortsetzungen. Beide Fraktionen können sich nicht auf eine aktive Arbeiterbewegung in der Bundesrepublik beziehen, weil sie nicht auszumachen ist. Darin liegt die besondere Problematik, im jetzigen Zeitpunkt Ziele und Funktionen einer linken Juristenvereinigung zu bestimmen.

Die bisherigen Diskussionen haben nicht dazu geführt, die Auffassungen über Praxis und Funktionen der Juristenvereinigung zu vereinheitlichen. Bereits als auf der ersten Tagung in Frankfurt die Frage gestellt wurde, zunächst einmal die Notwendigkeit und das Selbstverständnis einer solchen Vereinigung zu untersuchen, wurde diese Fragestellung von Peters und seinen Freunden um die DKP als ein "Blitzangriff" bezeichnet und der anderen Fraktion vorgeworfen, aus Berlin einen "Hilfstrupp" herbeigeschafft zu haben. Von derselben Seite wurde die Forderung, eine Rechtshilfeorganisation für alle linken Gruppen zu gründen, als zu eng und mehr oder weniger nebensächlich zurückgewiesen. Vielmehr habe die Juristenvereinigung das Ziel, ein breites Bündnis aller demokratischen Kräfte herzustellen und gegenüber mißbräuchlicher Anwendung der Verfassung und der Gesetze demokratische Alternativen aufzustellen.

Da es der Fraktion um Peters gelang, das Vorbereitungsbüro nach

Düsseldorf zu übernehmen und dadurch in die Verfügungsgewalt über Anwesenheitslisten zu kommen, wurde von dort von Anfang an durch Tricks bei den vorläufigen Abstimmungen der Vorbereitungskommission zufällige Mehrheiten geschaffen. Peters hat diese Vorwürfe allerdings mit Schreiben vom 8. Juni 1971 u. a. mit den Worten zurückgewiesen:

"Schließlich möchte ich im Interesse einer Verständigung nicht meinen Eindruck verhehlen, daß Koll. Groenewold sich offenbar bemüht, seine allgemeine politische Konzeption möglichst ins Spiel zu bringen und dies hinter Geschäftsführungsquerelen verbirgt.....".

Es ist jetzt eine Gründungsversammlung einberufen worden. Deshalb ist eine Stellungnahme zu dem vorgelegten Satzungsentwurf sowie die Entscheidung der Frage notwendig, ob der Versuch, eine Juristenvereinigung sowohl der traditionalistischen als auch der Neuen Linken zu gründen, gescheitert ist oder noch gemacht werden sollte. Jedenfalls soll schon hier klargestellt werden, daß eine Zusammenarbeit in einer Reihe von Fragen auch dann für notwendig angesehen wird, wenn eine einheitliche Organisation der linken Juristen nicht möglich ist.

II.

Die Bedenken gegen den von Düsseldorf vorgelegten Satzungsentwurf werden wie folgt erläutert:

- 1.) Die Beschränkung auf den demokratischen Kampf um das Grundgesetz kann dazu führen, daß von einer Veränderung des kapitalistischen Gesellschaftssystems zwar gesprochen wird, aber jede revolutionäre oder "rechtswidrige" Veränderung in der Praxis abgelehnt oder gar diffamiert wird. Da das Ziel des Sozialismus die Abschaffung der Herrschaft des Menschen über den Menschen ist, d. h. die Abschaffung des Kapital- und Warenverhältnisses, die Abschaffung von Lohnarbeit und der privaten Verfügungsmacht über den gesamtgesellschaftlichen Produktionsapparat, müssen von dort auch die Wege und Mittel des Kampfes bestimmt werden. Die Juristenvereinigung muß diese Mittel als Rechte qualifizieren und propagieren, bei der Förderung

auf Bestrafung bisher straffreier staatlicher Gewaltmaßnahmen, beispielsweise die Forderung auf Bestrafung der Kahlpfändung von Schlechtverdienern, die ihre Abzahlungsraten nicht zahlen konnten. Ebenso wenig darf den Mitgliedern von vornherein durch Satzung verboten sein, die Besetzung lange Zeit leerstehender Häuser oder Wohnungen und den Widerstand gegen Zwangsräumungen öffentlich zu billigen.

Wir sind allerdings der Meinung, daß das kapitalistische Recht nicht mit bloßer Negation bekämpft werden kann. Wir können nicht darauf warten, daß das bürgerliche Recht mit der Revolution verschwindet. Außerdem enthält die nachrevolutionäre Gesellschaft Prinzipien der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Marx hat es deshalb als eine Aufgabe der Übergangsgesellschaft bezeichnet, sich im fortgesetzten Klassenkampf von den "Muttermalen" der alten Gesellschaft, d.h. von ihren Funktions- und Rechtsprinzipien zu befreien.

Das setzt voraus, daß wir einen vorläufigen Versuch wagen, das bürgerliche Rechtssystem auf seine Funktion hin zu untersuchen. Recht hat immer etwas mit der Sicherung staatlicher Ordnung zu tun. Es befindet sich im Spannungsverhältnis zwischen dem vom Staat repräsentierten Gesamtinteresse der herrschenden Klasse und zum Teil verselbständigte Einzelinteressen, also zwischen staatlicher Gewalt und Freiheit des oder der einzelnen. Das Gesetz ist Ausdruck dieses Spannungsverhältnisses. Durch seine formelle Gleichheit und seine Berechenbarkeit sichert es das ungehinderte ökonomische Wachstum und zugleich die Herrschaft der bürgerlichen Klasse. Fiktive Voraussetzung ist das Prinzip, jeder habe die gleichen Rechte und könne sie in gleicher Weise ausüben.

Das Recht ist also, ob es das Gesamtinteresse der bürgerlichen Klasse oder Einzelinteressen repräsentiert, Ausdruck aber nicht dasselbe wie faktische Klassenherrschaft. Dem Charakter der Warengesellschaft verlangt die Ausschaltung von Mißklär bzw. unmittelbaren Zwang und die Berechenbarkeit der durch das Recht beschriebenen Austauschvorgänge. Darüberhinaus der Kapitalistenklasse verschiedene Klasseninteressen entgegenzusetzen, ist es das

Recht und das Gesetz, das sie auf einen gemeinsamen Nenner bringt, oben der Warenbesitzer. Das Recht und sein politischer Apparat, der Staat mit seinen legislativen, exekutiven und judikativen Organen, bestehen für das Gesamtinteresse der herrschenden Klasse. Wie bereits der bürgerliche Staatsrechtler Kelsen bemerkt hat, produziert der Staat sogar das Recht, aber nicht dessen Inhalt. Er macht nichts anderes, als den Rechtswert von Interessen, wie er sich aus dem Rechtsbewußtsein der Herrschenden ergibt, festzustellen. Allerdings sind die Aufgaben des Staates insoweit erweitert worden, als eine Reihe von Planungs- und Finanzgesetzen zu einer unmittelbaren Indienstnahme des Staates durch das Kapital geführt haben. Es ist gerade Aufgabe des Staates geworden, besonders als Gesetzgeber, aktiv die Kapitalverwertung zu erleichtern und Konflikte, die Folge der technologischen Entwicklung oder ökonomischen Konzentration sind, zu lösen. Er selbst fördert Sozialreformen und führt diese durch. Wenn deshalb Zwangsgesetze des Staates gegen einzelne Kapitalisten die Vorstellung gefördert haben, der Staat sei klassenneutral, so ist gerade diese Vorstellung falsch und oft genug der Anlaß zu reformerischen Ansätzen und Tendenzen gewesen. Die Vorstellung, das Recht entsünde losgelöst von der geschichtlichen Situation, ruhe in sich selbst, nur seine Anwendung durch die Herrschenden habe Klassenkampfcharakter, muß als illusionär und widerlegt zurückgewiesen werden. Gerade diese Vorstellung stützt die Herrschaft der bürgerlichen Klasse. Sie hat das Recht, das Legalitätsprinzip als unantastbare Grenze der Klassenauseinandersetzung proklamiert und aufgrund der so verinnerlichten Vorstellung von Recht und Ordnung oft genug den Kampf um Veränderung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse verhindert.

Würde die herrschende Klasse ihre Herrschaft im Konflikt unmittelbar mit Gewalt statt durch die DRITTE GEWALT durchsetzen, so würde das dem einzelnen seine Unterdrückung bewußt machen, den Rebellvorhang von seinem Bewußtsein entfernen und ihn dazu führen, selbst und solidarisch seine Interesse durchzusetzen. Die verinnerlichte Autorität des Rechts, der Glaube an die Legalitätsgrenze bewirkt, daß sich der einzelne dem Recht beugt, ohne daß die Herrschenden Gewalt einsetzen müssen. Gewalt wird dann nicht in der Unterdrückung gesehen, sondern dann,

wenn jemand mit Gewalt gegen die Unterdrückung vorgeht. Die Gewalt und Gewalttätigkeit der Herrschenden wird als Naturereignis akzeptiert. Gleichzeitig verschleiert das Recht den Gewaltcharakter staatlicher Anordnungen, staatlich gedeckter Herrschaftsausübung und direkter Gewaltanwendung. Jede Gewaltanwendung, die das bürgerliche Recht und damit die realen Herrschaftsverhältnisse in Frage stellt, kann von vornherein kriminalisiert werden.

In diesem Sinn nimmt auch die Herrschaft der Ausbeuter über die Ausgebeuteten und Unterdrückten rechtliche Formen an, und zwar gerade dann, wenn "das Ausbeutungsverhältnis förmlich als Verhältnis zwischen zwei unabhängigen und gleichen Warenbesitzern verwirklicht wird, von denen der eine, der Proletarier, seine Arbeitskraft verkauft und der andere, der Kapitalist, diese kauft...". (Pasukanis). Damit erweist das ökonomisch bestimmte Ausbeutungsverhältnis zugleich als ein Verhältnis, das Rechtspositionen der ausgebeuteten Klasse enthält, genauer: Die ökonomische Machtlage definiert das Rechtsverhältnis. Wir müssen deshalb grundsätzlich und in jedem Fall die Frage prüfen, ob Recht und Gesetze und der Kampf um Rechtspositionen grundsätzlich geeignet sind, gesellschaftsverändernd zu wirken und die Lage der lohnabhängigen Massen zu verbessern. Das kann nur bedeuten, daß in jedem Fall der Versuch gemacht werden muß, die ökonomischen Entwicklungsgesetze des Spätkapitalismus und seiner Staatsfunktion zu analysieren und von dort her eine Stellungnahme abzuleiten. Die unreflektierte Mitarbeit an Gesetzesvorhaben kann dazu führen, Widerstand und Solidarität der lohnabhängigen Massen zu boykottieren. Die herrschenden Kräfte können dann in die Lage versetzt werden, die von ihnen mit kleinen Zugeständnissen durchgesetzten Gesetze als durch umfassende Diskussion legitimiert auszugeben. Das Monopolkapital hat aufgrund seiner umfassenden Aneignungsrechte einen großen Verhandlungsspielraum bei der Verteilung des Mehrwerts und kann auf diese Weise seine Herrschaft bis in Unendliche verlängern, auch ohne den Staat offenfaschistisch zu organisieren. Wir sollten also nur den Kampf für solchen Gesetze und Rechtspositionen führen, die "Hegel zur abschließlichen Befreiung der Arbeiterklasse, d.h. zur endgültigen Aufhebung des Lohnsystems

sein können" (HEM 16, 152). Nicht das Gesetz schlechthin, sondern nur das, welches Arbeitskraft und die materiellen Bedingungen der Arbeitskraft schützt, hat Bedeutung und verlangt Kampf.

In diesem Sinne sind die politischen Freiheiten der bürgerlichen Demokratie als Positionen zu verteidigen, die die Arbeitskraft der abhängigen Massen schützen und ihre politische Kampfbereitschaft erleichtern und erweitern. Diese Verteidigung bestreitet der Diktatur der bürgerlichen Klasse die Souveränität im Anspruch allein und ausschließlich den Stand der Klassenaussensetzungen zu bestimmen.

Wenn dagegen von ... die These vertreten wird, das Grundgesetz ... zwar nicht die Klassengesellschaft, ... und ... sie jedoch, können wir dieser Einschätzung nicht folgen. Wenn wir nicht eindeutig den demokratischen Kampf als antikapitalistischen Kampf definieren, ... vorziehen wir erfolglose und illusionäre Vorstellungen. Einen Kampf mit dem Ziel der "Erneuerung des Grundgesetzes" lehnen wir ab.

- 1.) Die Satzung spiegelt die Auffassung wieder, linke Juristen seien in der Lage, durch alternative Interpretation von Recht, von Gesetz und des Grundgesetzes, durch das Angebot demokratischer Alternativen und Gesetzesvorschlägen, die die Interessen der Ausgebeuteten berücksichtigen, auf die gesellschafts-ökonomischen Prozesse einzuwirken und sie zu verändern. Das Beispiel, alternative Gesetzesvorschläge einzubringen, zeigt, wie weit das ^{die} auf Sozialismus gerichteten Mitglieder von ihren Zielen abbringen würde, d.h. wie weit eine "objektive" Berücksichtigung der Ziele durch die Herrschenden einbezogen werden müßte. Unter dieser Gesetzesvorschläge ist ein Beitrag dazu, das Funktionieren der ... Gesellschaft zu ermöglichen. Unter bestimmten Bedingungen bedeutet das allerdings, auch die Interessen der Arbeiterklasse einzubeziehen, soweit sie nicht ausgeschlossen werden können und soweit ihre Einbeziehung zugleich eine Garantie für die Funktion des Ganzen ist. Würden aber Juristen, die sich auf Seiten der beherrschten ... befinden, Vorschläge

unterbreiten, die im wesentlichen die Unterdrückung fixieren, so stehen sie eben nicht mehr auf Seiten der Unterdrückten. Die Möglichkeit, allein von den Bedingungen vom Stand der Klassenauseinandersetzung werden die Möglichkeiten bestimmt, Zugeständnisse von der herrschenden Klasse zu erreichen. Selbständige Vorschläge der Juristen, die nicht Teil einer Auseinandersetzung der politischen sind, bewirken deshalb nichts außer Illusionen sowohl bei den Juristen, die meinen, sie könnten durch das Verbalisieren humaner Grundsätze etwas tun, als bei den Unterdrückten. Bei ihnen könnte die Hoffnung erweckt werden, durch Gesetzesvorschläge, d.h. durch Appelle an die Herrschenden, freiwillig in Form von Gesetzen ihre Macht aufzugeben oder sie zu beschränken, könnte etwas erreicht werden. Die hierzu von Ritter vertretene Auffassung, die Juristen in ihren verschiedenen Erscheinungsformen "könnte ein Bremsfaktor von nicht geringer Tragweite in dem Prozeß.... der Abwanderung nach rechts sein" ist eine unrealistische Schmeichelei.

Das zu behaupten steht nicht im Gegensatz zu der Feststellung, die Juristen bzw. Verteidiger könnten im Einzelfall hilfreich sein. Gerade ihre Hilfestellung, die dem einzelnen Kraft, Mut und wirklich Hilfe sein können, hängt von den Möglichkeiten ab, die der kapitalistische Staat ihnen zumeist aus anderen Motiven gewährt. Diese Motive sind eben der Schutz der eigenen Mitglieder der herrschenden Klasse durch bestimmte Rechtsgarantien, die dadurch auch anderen zugutekommen. Tatsächlich haben die Juristen als Gruppe, als gesellschaftliches Subjekt noch nie etwas gebremst. Dazu fehlt ihnen eben die ökonomische Kraft. Sie sind grundsätzlich nichts anderes als Teil der bürgerlichen Herrschaft. Gerade dort realisieren sie sich beruflich. Soweit einzelne sich verbal oder beruflich auf die Seite der Unterdrückten stellen, ist das nur in einem sehr beschränkten Rahmen mit sehr beschränkter Wirkung möglich, nämlich im Rahmen der von den Interessen der bürgerlichen Klasse geprägten Rechtsordnung. Es ist deshalb abwegig, den Juristen und einer von ihnen gebildeten Vereinigung die Möglichkeit zuzubilligen, mit eigener Strategie die gesellschaftlichen Verhältnisse zu ändern. Wenn sie aber Forderungen als Rechte formulieren, beispielsweise die Forderung nach Verkürzung von Arbeitszeit, so handelt es sich

nicht um die Formulierung juristischer Rechte, sondern politischer Forderungen. Vom Recht her können die Juristen keine Legitimation dafür beziehen.

- 3.) Die Meinungsverschiedenheiten in Fragen, welche Rolle die Juristen spielen können und welche Funktion Recht, Gesetz und Staat haben, spiegeln sich auch in dem Satzungsentwurf wider. In den Vorgesprächen vor Frankfurt bestand Einigkeit in der Einschätzung, die Juristen und Anwälte um die traditionelle Linke einerseits und um die Neue Linke andererseits in einer Vereinigung zu sammeln. Demgemäß hätte die Satzung Forderungen und Aktionsbereiche enthalten können, auf die sich alle hätten vereinheitlichen können bzw. die von allen hätte toleriert werden können. Da die Zusammensetzungen der Teilnehmer der Vorgespräche durch die erwähnten Tricks dazu führte, daß in Düsseldorf mit den rheinischen Regionalgruppen immer nur die Mehrheit der einen Fraktion bestand, drückte der Satzungsentwurf die ursprüngliche Intension nicht mehr aus. Alle Vermittlungsvorschläge, die gerade wir gemacht haben, nämlich nicht zufällige Abstimmungsergebnisse gelten zu lassen, sondern von der Existenz zweier Fraktionen auszugehen, sind zurückgewiesen worden. Es zeigt sich also, daß eine Zusammenarbeit schon jetzt nicht möglich ist.

Die weiteren Satzungsziele wie die Organisationsvorschläge zeigen grundsätzliche Differenzen auch in diesen Bereichen. Durch das Einschwören der Vereinigung beispielsweise auf die "Schaffung einer europäischen Friedensordnung" sollen alle Mitglieder auf die Außenpolitik einer Staatengruppe festgelegt werden. Das ist nicht Aufgabe einer Juristenvereinigung, die die gesamte Linke sammeln will. Damit wird ihr nur die Funktion zugewiesen, die außen- und innenpolitischen Vorstellungen einer Staatengruppe zu unterstützen. Nach diesen Vorstellungen wird die Vereinigung funktionalisiert für die Ziele einer Partei, soll also nichts anderes als ein Organ der Partei selber sein. Für solche Zwecke hätte die DKP lieber eine eigene Juristengruppe gründen sollen, aber keine Vereinigung unterstützen.

die ursprünglich die Juristen der Linken auf ein Minimalprogramm vereinfachen wollte.

Organisatorisch haben wir die Vorstellung, daß sehr viel in den einzelnen Städten und Regionen geschehen sollte. Es kann nicht Aufgabe des Vorstandes sein, den Verband zentral zu steuern und der Regionen, "für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu sorgen, Materialien und Erklärungen des Vorstandes und der Vereinigung zu verbreiten, sowie dem Bundesvorstand Hinweise, Anregungen und Vorschläge für die Verwirklichung der Vereinsziele und Aufgaben zu geben". Wir sind der Meinung, daß nicht eine Delegiertenversammlung, sondern eine Mitgliederversammlung das höchste Organ der Vereinigung sein sollte, daß es eine klar verantwortliche Exekutive von 2, 3 oder 4 Personen geben sollte. Nur die Mitgliederversammlung und nicht ein nicht sofort kontrollierbarer Großvorstand sollte das Recht haben, die Exekutive zu bestellen und abzuwählen. Das Abwählrecht dieses erweiterten Bundesvorstandes würde praktisch die Rechte der Mitgliederversammlung mediatisieren und unwirksam machen.

Bei der Entscheidung der Frage, unter welchen Bedingungen eine Zusammenarbeit beider Fraktionen möglich ist, müssen auch die konkreten Vorschläge berücksichtigt werden. Danach soll das Büro in Düsseldorf sein, also unter unmittelbarem Einfluß der Zentrale der einen Fraktion (DKP). Die ins Gespräch gebrachten 3 Personen der Exekutive sollten Peters (Düsseldorf), Groenewold (Hamburg) und Michels (Düsseldorf) sein. Zwar ist nur Michels und nicht auch Peters Mitglied der DKP. Peters gehört ganz eindeutig dieser Fraktion an. Unter solchen äußeren Umständen hätte die Mitwirkung des Vertreters der anderen Fraktion nur deklaratorischen Charakter. Konkret könnte noch hinzugefügt werden, daß Peters sich durch seine unrichtigen Auskünfte, seine Informationspolitik und Tricks persönlich so disqualifiziert hat, daß nicht nur die Fraktion der Neuen Linken, sondern sicherlich auch viele andere ihn kaum noch akzeptieren können.

III.

Wir lehnen zwar die Konvention der Juristenvereinigung ab, wie

sie sich aus den letzten Satzungsentwürfen ergibt. Wir sind aber der Meinung, daß dennoch eine Organisation der Juristen erfolgen sollte.

1.) Die zentrale Aufgabe einer solchen Vereinigung besteht darin, verfolgten Personen, Gruppen und Genossen Rechtshilfe zu leisten, insbesondere also gegen justizielle oder polizeiliche Verfolgungen. Dazu gehört auch Schutz und Hilfe für Gefangene und ihre Familien. Im weiteren Sinne gehört auch die medizinische Hilfe dazu.

Zur Unterstützung ihrer eigenen Arbeit wie zur Unterstützung der Klassenauseinandersetzungen werden die Juristen ihre Kenntnisse und Fertigkeiten dafür einsetzen, die in der Form des Rechts vorgetragene Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen und Kampagnen des Gegners darzustellen und zu analysieren. Sie werden ihre eigene Praxis und die Praxis sowohl der politischen Justiz als auch der politischen Verteidigung analysieren, um daraus zu lernen, ihre und aller anderen Genossen Widerstandskraft zu stärken. Diese Analysen und Untersuchungen werden teilweise die Form von Dokumentationen annehmen, teilweise in der Sprache des bürgerlichen Rechts die sogenannten Rechtspositionen des Gegners vom Schein der Ordnungsfunktion befreien und ihr Wesen als Herrschaftsfunktion darlegen. In diesem Zusammenhang gehören aufklärerische und aktiv unterstützende Kampagnen in der Öffentlichkeit. Das sind Kampagnen wie Gefangenenhilfe, Ausländerhilfe etc.

Die organisierten linken Juristen werden sich bereit halten, mit ihren Mitteln Genossen im Ausland zu unterstützen, insbesondere Prozeßbeobachter zu entsenden. Sie werden solidarischen Kontakt zu entsprechenden Organisationen in anderen Ländern halten und sich am Informationsaustausch beteiligen.

2.) Effektive politische Arbeit werden die linken Juristen auf die Dauer nur leisten können, wenn sie ihre Funktion und die von Recht und Staat sowie die Möglichkeit, sich auf die Seite der unterdrückten Massen zu stellen, immer wieder reflektieren. Daraus folgt, daß die Berufsperspektive der Juristen Gegenstand

von Überlegungen sein muß. Daraus folgt weiter, daß die kritische Wissenschaft in die theoretischen Überlegungen einbezogen werden muß.

- 3.) Die Vereinigung der linken Juristen sollte so strukturiert sein, daß sie die Gruppen verbindet und koordiniert, um so eine größere Stoßkraft durch gegenseitige Information und parallelaufende Aktionen zu haben. In erster Linie müßte es aber Sache der örtlichen Gruppen sein, Initiativen in ihrem Bereich zu entwickeln. Endgültig wird die Struktur erst nach einiger Praxis bestimmt werden können. Sie sollte aber so sein, daß das Prinzip des gemeinsamen Handelns im Vordergrund steht, nicht das der Organisation an sich.

Einige Genossen sind der Meinung, informelle Kontakte zwischen den Anwälten und vorhandenen örtlichen Rote Hilfe - Organisationen seien im jetzigen Stadium der Klassenauseinandersetzungen ausreichend. Eine feste Organisation würde zuviel fixieren und gleichzeitig zuviel Kraft auf Vereinheitlichungsprozesse verwenden. Diesen Standpunkt teilen wir nicht. Unsere bisherigen Erfahrungen mit der Zusammenarbeit zwischen Rechts-hilfeorganisationen wie mit linken Anwälten zeigen, daß ein Organisationszentrum, eine Art Adresse und Büro notwendig sind, um Zusammenarbeit, Zusammenhalt und kontinuierliche Arbeit zu erleichtern. Der Zusammenschluß von ^{linken} Juristen hat nicht das Ziel, sie in ihren politischen Aktivitäten zu vereinheitlichen. Voraussetzung ist nur eine allgemeine Übereinstimmung in dem gewählten Praxisbereich. Die Kriterien dafür müßten entwickelt und laufend diskutiert werden. Die bisherigen Bemühungen der Neuen Linken auf diesem Gebiet krankten oft daran, daß der Wechsel der Person zur Diskontinuität der Arbeit führte, bei den Anwälten an der Inanspruchnahme durch praktische Arbeit. Gut waren Informationsaustausch und Kommunikation immer nur dann, wenn gute informelle und persönliche Kontakte bestanden. Gerade für Anwälte könnte ein zentrales Büro dazu führen, sich viel mehr als heute nicht nur als Konsument von Informationen, sondern vor allen Dingen als Informant zu verstehen und damit ihre Verpflichtung zur solidarischen und Zusammenarbeit mit anderen Anwälten zu erfüllen.

Ein zentrales Büro und einen gemeinsamen Namen halten wir als Minimum an Organisiertheit für notwendig. Soweit nicht bereits informelle Kontakte bestehen, würde so der Kontakt mit ausländischen Rechtshilfeorganisationen erleichtert werden. Auch die Entsendung von Prozeßbeobachtern wäre leichtern, weil für viele ausländische Gerichte der Name einer Juristenorganisation die Legitimation für die Teilnahme bietet, dagegen nicht der Name beispielsweise einer Gruppe ausländischer Genossen.

- 4.) Bei dem jetzigen Stand der Kontakte und Erfahrungen mit der Gründung von linken Rechtshilfe- bzw. Juristenorganisation erscheint es uns notwendig, eine Juristenorganisation zunächst um die Anwälte zu gründen. Diese Bedürfnisse sind z.Z. am klarsten und besten organisatorisch durch das Vorhandensein ihrer Büros und durch die Gründung eines zentralen Büros zu befriedigen.

Das zentrale Büro sollte personell im Zusammenhang mit einem Anwaltsbüro stehen. Wenn das Büro einfach einer lokalen Gruppe der Roten Hilfe oder einem Studentenkollektiv übergeben wird, sind Kontinuität z.B. nach den Erfahrungen mit der Republikanischen Hilfe nicht gegeben. Ein Anwalt könnte seine Erfahrung einbringen, welche Bedürfnisse die praktische und tägliche Auseinandersetzung mit dem Staatsapparat entstehen läßt. Hinzu kommt, daß die lokalen Anwaltsbüros ohnehin Verwalter zentraler Informationen sind.

Das zentrale Büro sollte jedoch von einer Anwaltspraxis getrennt organisiert sein. Entweder ein Kollektiv oder ein Referendar mit einem Teil seiner Zeit sollte nur im zentralen Büro tätig sein. Dieser Genosse müßte aus der gemeinsamen Kasse finanziert werden. Er wäre der Garant für die Effektivität der Arbeit. Er sollte eben nicht in einem Anwaltsbüro sondern nur im zentralen Büro tätig sein.

Unseren Vorschlag ziehen wir dem Vorschlag vor, das zentrale Büro mit der Redaktion der Zeitschrift Rote Robe zu vereinigen. Die Rote Robe sollte das Mitteilungsblatt bzw. Organ des Informationszentrums sein. Kurzfristige oder eilige Mitteilungen

oder im Gegenteil müßten allerdings auch eilig entweder als Teil der Roten Rote oder selbständig befördert und versandt werden können.

IV.

Die Juristenvereinigung wäre im weiteren Sinn Teil der Roten Hilfe. Sie würde einen Bereich der auf Hilfsfunktion und stützender Widerstandskraft angelegten Roten Hilfe organisieren. Organisatorisch wäre aber das zentrale Büro der Juristen von dem jeweils lokalen Büro der Roten Hilfe zu trennen. Die Gruppen der Rote Hilfe unterliegen vielmehr Fluktuationen und sollten deshalb informell organisiert bleiben. Sie werden in größerem Maße nicht berufsspezifische Arbeiten leisten.

V.

Was soll nun konkret geschehen ?

- 1.) Wir sollen uns darüber klar werden, ob wir noch eine Möglichkeit sehen, eine Juristenvereinigung mitzugründen, die aus einem Bündnis zweier Fraktionen besteht, oder nicht.
- 2.) Wir sollten uns demnächst im März treffen, um diese Frage zu diskutieren, sowie alle vorhandenen Konzeptionen, auch das Papier "Initiativgruppe Kritischer Juristen" in München.
- 3.) Sollten unsere Vorschläge in etwa verwirklicht werden, sollten wir den Sitz des Organisationsbüros und die dafür verantwortlichen Personen festlegen, ferner die Finanzierung.

Wir sollten bestimmen, welche Informationen von den Anwaltsbüros laufend an das Büro zu geben sind: Einzelfälle, Kampagnen des Staates z.B. in Wehrdisziplinarsachen oder gegen Lehrer, über Haftrecht und Vollzugsrecht.

Wir sollten feststellen, an welchen Dokumentationsprojekten (Haftrecht) gearbeitet wird und Materialien dafür sammeln.

Wir sollten anregen und möglichst verteilen, welche Arbeiten außerdem notwendig sind. Wir sollten überlegen, welche Kampagnen der lokalen Roten Hilfe unterstützt werden bzw. aufgenommen werden könnten (Brückner/Hochschullehrer).

Wir sollten das Büro verpflichten, intensiv die Rote Hilfe - Gruppen zu kontaktieren und zu ausländischen Gruppen Informationskontakte herzustellen.

Wir sollten diskutieren, welche Kampagnen zentral vorgeschlagen und durch Informationsaustausch unterstützt werden sollen.